

Entscheidung entsprechend der folgenden Tabelle, ob ein Export möglich ist und welches Verfahren gewählt werden muss, um den rechtlichen Rahmen einzuhalten (Grüne Liste oder Notifizierung):

Kunststoffabfälle	Innerhalb EU	Export nach/Import aus OECD-Ländern, die keine EU-Mitgliedstaaten sind	Export nach/Import aus Nicht-OECD Staaten
EU3011	Grüne Liste (Artikel 18)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
B3011	Nicht anwendbar	Grüne Liste (Artikel 18)	Export in Nicht-OECD Staaten, die nicht der EU angehören: Notifizierung und schriftliche Zustimmung bis zur Veröffentlichung der Novelle der EU-Kommissionsverordnung (EG) 1418/2007 idgF. danach Verfahren länderspezifisch gemäß der Verordnung Import: Grüne Liste (Artikel 18)
Mischungen von Abfällen gemäß Anhang IIIA	Grüne Liste (Artikel 18)	Nicht anwendbar (Y48 ist zu verwenden)	Nicht anwendbar (Y48 ist zu verwenden)
EU48	Notifizierung und Zustimmung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Y48	Nicht anwendbar	Notifizierung und Zustimmung	Export: Verbot Import: Notifizierung und Zustimmung
AC300	Notifizierung und Zustimmung	Notifizierung und Zustimmung	Nicht anwendbar
A3210	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Export: Verbot Import: Notifizierung und Zustimmung

Abbildung (Quelle: Nationaler Leitfaden zur Einstufung von Kunststoffabfällen bei der grenzüberschreitenden Verbringung ab 1. Januar 2021)